

UMSATZ- UND VERSICHERUNG STEUERLICHE NEUERUNGEN BEI (KFZ-)GARANTIE

STEUERLUCHS VOM 02.06.2021



Das Bundesfinanzministerium hat mit einem aktuellen Schreiben zur umsatzsteuerlichen und versicherungsteuerlichen Behandlung von Kfz-Garantien Stellung genommen. Dabei legt die Finanzverwaltung im Vergleich zur bisherigen Handhabung eine **völlig geänderte Rechtsauffassung** zu Grunde, welche nicht zuletzt auf Grund der **kurzen Übergangsfrist** umfassende Auswirkungen auf den Kfz-Handel haben wird. Die Umstellungen in der Branche sind enorm.

Lediglich Garantien im Zusammenhang mit sogenannten Vollwartungsverträgen sollen auch weiterhin umsatzsteuerpflichtig sein.

Darüber hinaus hat das BMF-Schreiben auch verschiedene Aussagen zur Versicherungsteuerpflicht getroffen. **Infolgedessen müssen vermutlich viele Kfz-Händler zukünftig Versicherungssteuer an den Fiskus melden und entrichten!**

Die Finanzverwaltung will zudem nur eine **Übergangsfrist** für bis zum 30.6.2021 abgegebene Garantiezusagen gewähren. Das heißt, die **neue Rechtsauffassung soll spätestens ab dem 01.07.2021 beachtet werden**. Dies bedeutet nicht nur eine **sehr kurze Übergangsfrist**, sondern auch eine **unterschiedliche unterjährige steuerliche Behandlung**. Die Verbände bemühen sich zwar bereits um eine Verlängerung der Übergangsfrist. Ob und gegebenenfalls, wie lange dies möglich ist, ist aktuell noch nicht absehbar.

Hinweis:

Dieses Thema hat höchste Brisanz für die gesamte Kfz-Branche, daher werden wir in der nächsten **Autohaus Print-Ausgabe, Heft 11 in der Rubrik Recht + Steuern** detailliert auf die bevorstehenden Änderungen durch das neue BMF-Schreiben eingehen.

Maximilian Appelt

Rechtsanwalt | Steuerberater

Barbara Muggenthaler

Wirtschaftsprüferin | Steuerberaterin